



Hinweise zum Abmeldeverfahren bei Prüfungen

1 Allgemeines

Die Grundlagen für das Abmeldeverfahren bei Prüfungen sind in § 24 f. RVO RWF sowie in § 28 ff. StudO RWF geregelt.

Die Abmeldung von einem Leistungsnachweis ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Ein Abmeldegesuch mit entsprechendem Nachweis (insbesondere ärztlichem Zeugnis) ist im Studierendenportal bis spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises über die Kachel „Meine Anträge“ einzureichen.

Für Fragen zum Abmeldeverfahren ist die Prüfungsplanung des Studiendekanats zuständig (pruefungen@ius.uzh.ch).

2 Verhinderungsgründe

Als zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall, sofern ein ärztliches Zeugnis dies belegt; der Todesfall eines nahen Angehörigen, der durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige belegt wird und eine starke Verkehrsbehinderung, die durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens (Bahn, Fluggesellschaft etc.) belegt wird.

3 Arztzeugnis

Ärztliche Zeugnisse müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der zur Berufsausübung zugelassen ist. Das ärztliche Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Gesuches aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist. In Zweifelsfällen kann eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt beigezogen werden.

4 Form des Abmeldegesuchs

Abmeldegesuche müssen digital im Studierendenportal über die Kachel „Meine Anträge“ eingereicht werden. Die entsprechenden Belege bzw. Arztzeugnisse sind ebenfalls digital einzureichen.

5 Prüfungsabbruch

Tritt während der Prüfung ein Verhinderungsgrund auf, kann die Prüfung abgebrochen werden. Um einen Fehlversuch zu vermeiden, muss – wie in Ziff. 1 und 4 beschrieben – innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Antrag auf Prüfungsabmeldung mit entsprechendem Nachweis (insbesondere ärztlichem Zeugnis) im Studierendenportal über die Kachel „Meine Anträge“ eingereicht werden.



6 Entscheidung

Sobald das Gesuch genehmigt oder abgelehnt wurde, erhalten die Studierenden eine Mail, in welcher sie aufgefordert werden, die Kachel „Meine Anträge“ zu öffnen und sich über den Status ihres Antrages zu erkundigen. Wurde das Gesuch gutgeheissen, werden die Module storniert. Wurde das Gesuch abgelehnt, enthält der Antrag ein Attachment (begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung).

7 Prüfungsverschiebung

Eine Verschiebung von schriftlichen Prüfungen ist ausgeschlossen.

Bei mündlichen Prüfungen sind im Einverständnis mit der Examinatorin oder dem Examinator individuelle Prüfungsverschiebungen innerhalb der Prüfungsperiode möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verschiebung einer mündlichen Prüfung.

Die Studierenden haben sich direkt an den zuständigen Lehrstuhl zu wenden.

8 Nichterscheinen

Eine Prüfung, zu der jemand nicht erscheint und kein Abmeldegesuch gutgeheissen wird, gilt als nicht bestanden (vgl. § 25 Abs. 5 RVO RWF)

Exmatrikulation, Fakultätswechsel, Urlaub und dergleichen bewirken keine automatische Abmeldung von Prüfungen.

9 Nachträgliche Prüfungsannullierung

Die Studierenden müssen sich vor der Abgabe der Prüfung überlegen, ob sie gesundheitliche oder andere Probleme haben, die ihre normale Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe der Prüfungsarbeit ist die Berufung auf bekannte oder erkennbare Probleme grundsätzlich ausgeschlossen, die eine leistungsbeeinträchtigende Wirkung hatten oder haben konnten (vgl. § 24 Abs. 3 RVO RWF).

10 Mobilitätsstudierende

Die Abmeldung von Mobilitätsprüfungen erfolgt nach denselben obengenannten Vorgaben.